

zirke bzw. Kreise über den effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens einzubeziehen. Die Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten muß sich in der weiteren Erhöhung des verfügbaren Endproduktes der Betriebe und Kombinate planwirksam niederschlagen.

16. Zur Finanz- und Kostenplanung

Zu Teil N Abschnitt 25 (S. 25) der Planungsordnung:

16.1. Zu Ziff. 1.2. (S. 25):

Der 1. Anstrich wird wie folgt neu gefaßt:

— Kosten, des Kostensatzes und der Selbstkostensenkung

16.2. Zu Ziff. 1.3. (S. 25):

Die Ziff. 1.3. wird wie folgt neu gefaßt:

Die Finanz- und Kostenplanung ist auf der Grundlage der planmäßigen bedarfsgerechten Produktions- und Leistungsentwicklung in Übereinstimmung mit den staatlich vorgegebenen Normen, Normativen, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten mit dem Ziel der ständigen Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses, insbesondere durch die höhere ökonomische Wirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, durchzuführen. Durch die Finanz- und Kostenplanung ist verstärkt auf die Senkung des Verbrauchs und die rationelle Verwendung von Rohstoffen, Energie, Brenn- und Treibstoffen, Materialien und Werkstoffen, auf eine höhere Grundfondsökonomie, den ökonomisch wirksamsten Einsatz der Arbeitskräfte, der finanziellen Fonds und Mittel sowie auf eine rationelle Bestandswirtschaft und Lagerhaltung Einfluß zu nehmen. Im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne ist die Übereinstimmung zwischen der Planung der materiellen Prozesse und der Finanz- und Kostenplanung herzustellen.

16.3. Zu Ziff. 1.6. (S. 26):

Die Ziff. 1.6. wird wie folgt neu gefaßt:

Die für den Fünfjahrplanzeitraum erarbeiteten Kostenkonzeptionen sind mit der Ausarbeitung der Planentwürfe zu aktualisieren.

Die Betriebe, Kombinate und Ministerien haben mit den Planentwürfen zum Jahres volkswirtschaftsplan nachzuweisen, in welchem Umfang die geplante Senkung der Selbstkosten, bezogen auf den Kostensatz des Basisjahres, durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik und Investitionen erwirtschaftet wird. Dazu ist die Planung der Selbstkosten nach qualitativen Einflußfaktoren durch die Ministerien und Kombinate zu vervollkommen. Die Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens haben dafür die Festlegungen gemäß Ziff. 8.1.2. der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — zugrunde zu legen.

Mit den Planentwürfen sind außerdem die Nachweise der produktgebundenen Preisstützungen gemäß Vordruck 2410 und der produktgebundenen Abgaben gemäß Vordruck 2430 einzureichen.

16.4. Zu Ziff. 3.1. (S. 27):

Der Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Durch die Generaldirektoren der Kombinate der Industrie und des Bauwesens sind zur Erschließung von Effektivitätsreserven weitere staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben, insbesondere zur Senkung der

- Energie- und Brennstoffkosten
 - Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen
 - Transportkosten
 - Werbekosten
 - übrigen Hilfsmaterialkosten
- vorzugeben.

16.5. Zu Ziff. 3.2. (S. 28):

Die Ziffer wird wie folgt neu gefaßt:

(1) In den gemäß Ziff. 3.1. festgelegten Kombinat und

Betrieben sind die Kosten je 100 Mark Warenproduktion (ohne Industrianlagenbau) auf der Grundlage der Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu planen.

Ausgehend vom Plankostensatz ist die Selbstkostensenkung als Bestandteil des Gewinnzuwachses zu planen. Die Senkung der technologischen Kosten ist ergebnisbezogen (Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe) zu untersetzen und durch die Zielstellungen zur Kostensenkung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu begründen. Bei der Ausarbeitung des Planentwurfs sind die Basisselbstkosten auf der Grundlage des Kostensatzes des Basisjahres und die Plankosten der Betriebe und Kombinate auf Preisbasis 1 zu ermitteln. Die Erteilung der staatlichen Planaufgabe und die Erarbeitung des Jahresplanes erfolgen auf der Preisbasis 2. Die Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf die Kosten, die Erlöse und den Gewinn sowie die Finanzierung der Umlaufmittel sind von den Kombinat und Betrieben mit dem Planentwurf und bei der Ausarbeitung des Jahresplanes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben gesondert nachzuweisen.

(2) Die auf den Plankostensatz bezogene Selbstkostensenkung und der Gewinnzuwachs (Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz) sind durch die Betriebe und Kombinate entsprechend Ziff. 8.1.2; der Rahmenrichtlinie nach Einflußfaktoren zu begründen.

16.6. Die Ziff. 3.3. (S. 28) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) In den Betrieben ist die Planung der Kosten grundsätzlich nach Kostenarten, Kostenkomplexen, Kostenstellen und Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik durchzuführen. Die Generaldirektoren der Kombinate legen fest, für welche Haupterzeugnisse und wichtigen Exporterzeugnisse die Planung der Kosten nach Einzelkostenträgern durchzuführen ist.

(2) Die Betriebe, ausgenommen die in reduziertem Umfang planenden, haben bei der Planung der Kosten nach der Kostenträgermethode die direkten technologischen Kosten, untergliedert nach Grundmaterial, Verbrauch produktiver Leistungen und Lohn, die indirekten technologischen Kosten und die nichttechnologischen Kosten (Gemeinkosten) zu planen.

(3) >In den Kostenplänen der Kombinate sind die Kostenarten und Kostenkomplexe zu planen, durch die die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten der Betriebe, der Haupterzeugnisse und wichtiger Exporterzeugnisse entscheidend beeinflusst wird.

(4) Bei Veränderungen von staatlichen Normen, Normativen, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten sind die dafür geplanten Kosten durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe zu sperren.

16.7. Zu Ziff. 4 (S. 30):

Es ist die Anlage zur Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) anzuwenden.

17. Zur Planung der Preise

Zu Teil N Abschnitt 26 (S. 33) der Planungsordnung:

17.1. Zu Ziff. 1 Abs. 2 (S. 33):

Der letzte Satz wird wie folgt neu gefaßt:

Zur planmäßigen Bildung der Preise gehören die Ausarbeitung von Obergrenzen für Kosten und Preise, Kosten- und Preisvorgaben und die Bildung von Preisen für neue (und weiterentwickelte) Erzeugnisse und Leistungen aus der Inlandsproduktion sowie die Bildung von Preisen für importierte Erzeugnisse und Leistungen.

17.2. Zu Ziff. 5.6. (S. 43):

Der Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen für 1983 sind von den Lieferanten und Abneh-